



# MARKTGEMEINDE GABLITZ

Verwaltungsbezirk St. Pölten  
Linzer Straße 99 PLZ 3003

Tel.: +43 (0)2231 634 66 0  
Mail: [gemeinde@gablitz.gv.at](mailto:gemeinde@gablitz.gv.at)  
<https://www.gablitz.at>

## VERORDNUNG

zum

### Schutz der öffentlichen Bäume

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates  
der Marktgemeinde Gablitz  
vom 05. Dezember 2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500 in der geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in der Marktgemeinde Gablitz, in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2024 die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Bäume wie folgt neu beschlossen:

#### § 1 Schutzumfang

Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinclimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes ist der Baumbestand auf Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind, in öffentlichen Park- und Spielplatzanlagen, in öffentlichen Kindergärten und Schulen, sowie auf dem gemeindeeigenen Friedhof nach den folgenden Bestimmungen geschützt.

Zum geschützten Baumbestand gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich) alle Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm. Dabei wird der Stammumfang in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, an dieser Stelle gemessen.

#### § 2 Maßnahmen

Die unter Schutz stehenden Bäume sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu pflegen und zu erhalten gemäß den einschlägigen ÖNORMEN für Baumpflege und Baumerhaltung sowie dem gemeindeeigenen Baum- und Bepflanzungskonzept.

Alle Maßnahmen, die zu einer Beseitigung oder Schädigung der geschützten Bäume führen, sind verboten.

Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient.

In der Brutzeit (das heißt Anfang März bis Ende September) ist von Eingriffen an Bäumen grundsätzlich abzusehen, außer es handelt sich um Gefahr im Verzug oder andere dringliche Eingriffe aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Die Pflege und Erhaltung der unter Schutz stehenden Bäume erfolgt durch die Marktgemeinde Gablitz.

### **§ 3 Baumschutz bei Bauvorhaben**

Bei privaten oder öffentlichen Bauarbeiten sind alle in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Bäume und Vegetationsflächen auf öffentlichen Flächen derart zu schützen, dass durch Einsatz von Geräten, Maschinen, oder sonstige Baumaßnahmen Beschädigungen vermieden werden.

Bauaufsichtsorgane haben durch Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN Beschädigungen der ober- und unterirdischen Baumteile sowie Eingriffe in deren Lebensraum hintanzuhalten.

#### Zu den nicht erlaubten Eingriffen zählen insbesondere:

- Der Wurzelbereich darf nicht durch Chemikalien, Abwässer oder pflanzenschädigende Materialien verunreinigt werden.
- Eine Verdichtung des Schutzbereichs durch unerlaubtes Befahren, Materiallagerung, Aufstellen von Baucontainern und dgl.
- Niveauveränderungen (Bodenauftrag, Bodenabtrag) im Schutzbereich sowie Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Grundwasserabsenkung
- Oberirdische Teile der Gehölze (Stamm, Krone) durch Anfahren oder Baumaschinen (z.B. Kräne) zu beschädigen oder durch Wärmeeinwirkungen und Schadstoffe zu beeinträchtigen.

Es sind ausreichende Abstände zum Baumbestand und den Grünanlagen einzuhalten und die gefährdeten Flächen gegenüber der Baustelle abzusichern. Um einen Baum ist insbesondere für den unversiegelten Wurzelraum und die oberirdischen Baumteile eine Schutzzone von mindestens 2,5 m einzuhalten oder im Fall von Absatz 6 der Wurzelraum entsprechend zu sichern.

Zum Schutz des Pflanzenbestands muss bei Bäumen in der unmittelbaren Umgebung der Bauarbeiten während der gesamten Bauzeit eine standfeste und fixe Schutzvorrichtung (Baumschutzzaun) gemäß den fachlichen Empfehlungen errichtet werden. In der Regel erfolgt dies aus Holzplanken. Dabei reicht eine Verschalung des Baumstammes nicht aus, sondern es muss die gesamte Kronentraufe sowie der Wurzelraum in die Schutzvorrichtung miteinbezogen werden.

Unbefestigte Flächen im Baumwurzelbereich sind vor Verdichtungen durch eventuelles Lagern von Baumaterial, Containern, Baumaschinen etc. oder Befahren mit Geräten zu schützen und daher für Baumaßnahmen nicht in Anspruch zu nehmen. Sollte ein Befahren des unter Schutz stehenden Bereiches unumgänglich und damit auch die Einhaltung des Absatzes 4 nicht möglich sein, benötigt dies die Rücksprache mit dem Bauamt und muss der durchwurzelte Bereich entsprechend fachlichen Empfehlungen abgedeckt werden, zum Beispiel mit Trennvlies, Schotter und einer Stahlplatte. Ein entsprechend dimensionierter Baumschutzzaun ist auch in diesem Fall anzubringen.

Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn auszuführen, entsprechend zu dokumentieren (Beweisfotos) und für die Gesamtdauer der Bauarbeiten beizubehalten. Drei Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen, der den Schutzbereich der Bäume berücksichtigt und eine entsprechende ökologische Bauaufsicht beim Bauamt zu beantragen.

Grabungsarbeiten im Schutzbereich sind zu vermeiden, um Wurzelschäden auszuschließen. Sind Eingriffe in den Untergrund unausweichlich, ist je nach Umfang vorbeugend vor Baubeginn - bestenfalls bereits eine Vegetationsphase zuvor - ein Wurzelvorhang nach ÖNORM L 1121 zu errichten. Das Schneiden der Wurzeln müssen gärtnerisch ausgebildete Fachkräfte übernehmen. Die Krone muss entsprechend des erfolgten Wurzelverlustes fachkundig (ÖNORM L 1122) zurückgeschnitten werden.

Eingriffe in die Baumkrone (z. B. für Leitungsführung) und nachfolgende Pflegemaßnahmen sind mit dem Bauamt abzustimmen und von Fachleuten durchzuführen.

Entstandene Schäden an Bäumen und Vegetationsflächen sind unverzüglich an das Bauamt zu melden, um Einvernehmen über erforderliche Maßnahmen herzustellen.

#### **§4 Ausnahmeregelungen**

Unter Schutz gestellte Bäume dürfen nur dann gefällt, ausgegraben, ausgezogen, ausgehauen, entwurzelt oder sonst wie entfernt werden, wenn

- a) der Gesamtzustand der betroffenen Bäume ihren Weiterbestand nicht mehr gewährleistet;
- b) das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes die Entfernung eines Teiles des Bestandes erfordert;
- c) sie durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von bewilligten Anlagen oder deren widmungsgemäße Verwendung, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden;
- d) die von ihnen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht und Luft das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Nachbargrundstücks führen (§ 364 Abs 3 ABGB);
- e) das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt;
- f) sie auf Grund öffentlich rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
- g) es sich um invasive Neophyten handelt.

Die unter § 4 Pkt. 1 festgelegten Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn fachlich geeignete Personen die Notwendigkeit dieser bestätigen.

#### **§5 Ersatzpflanzung**

Wird ein unter Schutz stehender Baum entfernt, so ist für jeden Baum, der gefällt, ausgegraben, ausgezogen, ausgehauen, entwurzelt oder sonst wie entfernt wird, eine Ersatzpflanzung in dem Ausmaß anzuordnen, als zumindest ein standortgerechter Baum in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 Meter Höhe gepflanzt wird. Bei der Auswahl und Anzahl der Ersatzpflanzung ist auf den Stammumfang des entfernten Baums Bedacht zu nehmen, um die ökologischen Funktionen bestmöglich zu ersetzen.

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf demselben Standort, wenn dies nicht möglich ist, auf anderen geeigneten Flächen der Marktgemeinde vorzunehmen.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

Die Verordnung tritt mit **01. JÄNNER 2025** in Kraft.



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Ing. Michael W. Cech